

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 42, Absatz 2, der Staatsverfassung.

(Vom 5. März 1916.)

Artikel I. Art. 42, Absatz 2, der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

„Kein Mitglied des Regierungsrates ist verpflichtet, länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern der gleichen Direktion vorzustehen.“

Artikel II. Dieses Verfassungsgesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kantonsrat,

auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 5. März 1916, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	118,937
Eingegangene Stimmzettel	77,463
Annehmende sind	43,862
Verwerfende sind	15,710
Ungültige Stimmen	103
Leere Stimmen	17,788

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 42, Absatz 2, der Staatsverfassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. März 1916.

Im Namen des Kantonsrates,
 Der Präsident:
 Dr. Th. Odinga.
 Der Sekretär:
 Wachter.